



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten  
des NÖ Landtages

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
**Eing.: 22.09.2022**  
**Zu Ltg.-1874/A-3/625-2021**  
**Ausschuss**

**F1-A-140/730-2022**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.f1@noel.gv.at](mailto:post.f1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15937 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
Ltg.-1874/A-3/625-3

BearbeiterIn  
Mag. Peter Rudroff

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12497

Datum  
20. September 2022

Betrifft

Antrag betreffend Negativzinsen auf Bankeinlagen gesetzlich verbieten; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 47. Sitzung am 27. Jänner 2022 den Antrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ing. Mag. Teufel, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster betreffend Negativzinsen auf Bankeinlagen gesetzlich verbieten, Ltg.-1874/A-3/625-2021, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Händen der Frau Landeshauptfrau zugestellt und von Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko der Bundesregierung, dem Herrn Bundesminister für Finanzen und dem Herrn Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben vom 19. Mai 2022, 2022-0.342.835 Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Ihr Schreiben vom 4. Mai 2022, lt. dem Sie einen Beschluss vom 27. Jänner 2022 betreffend „Negativzinsen auf Bankeinlagen gesetzlich verbieten“ vorlegen, wurde dem Minister- rat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wurde dieser dem zuständigen Bundesministerium für Finanzen zur weiteren Veranlassung übermittelt.“

Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 2. Juni 2022, 2022-0.345.730, folgende Stellungnahme abgegeben.

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2022, mit welchem Sie Herrn Bundesminister für Finanzen, Dr. Magnus Brunner, LL.M. die Resolution des Landtages von Niederösterreich betreffend „Negativzinsen auf Bankeinlagen gesetzlich verbieten“ zur Kenntnis bringen.

In der Eurozone ist die Europäische Zentralbank (EZB) für die Festlegung der Leitzinsen zuständig. Die EZB hat Mitte Juni 2014 ihren Einlagezinssatz erstmals in den negativen Bereich gesenkt, weshalb Geschäftsbanken Strafzinsen bezahlen, wenn sie Geld bei der EZB hinterlegen. Negativzinsen sind eine neue Situation und stellen sowohl die Wirtschaft als auch Privatpersonen vor neue Herausforderungen. Die auch in den angeführten Bei- spielen veranschaulichen, dass in der Praxis Negativzinsen in Form von „Verwarentgel- ten“ von den Banken an ihre Kunden weitergegeben werden.

In Bezug auf die rechtliche Beurteilung solcher Negativzinsen ist zunächst zwischen den verschiedenen Arten von Bankeinlagen zu differenzieren, für welche, anknüpfend an ihren wirtschaftlichen Zweck, unterschiedliche rechtliche Vorgaben gelten.

Einerseits können Bankeinlagen als Sichteinlagen auf einem für den Kunden eingerichte- ten Zahlungskonto („Girokonto“, „Geschäftskonto“) bestehen, welches der Teilnahme am

allgemeinen Zahlungsverkehr, nicht jedoch der Geldanlage dient. Die vertraglichen Konditionen für die Nutzung des Zahlungskontos beruhen dabei auf allgemeinen- und sondergesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechts, sodass für sie das grundsätzliche Prinzip der Vertragsfreiheit gilt. Im Rahmen dieser Vertragsfreiheit kommt es, wie in der Resolution des niederösterreichischen Landtags ausgeführt, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken auch zur Vorschreibung eines „Verwarentgelts“ für die auf den Zahlungskonten verfügbaren Guthaben der Kunden, welches effektiv der Verrechnung eines negativen Zinssatzes entspricht. Die Beurteilung dieser zivilrechtlichen Vereinbarungen obliegt im Einzelfall allein den ordentlichen Gerichten.

Aktuell besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Vereinbarung eines negativen Zinssatzes (oder ähnlicher Maßnahmen) zwischen Kreditinstituten und Kunden für Zahlungskontenguthaben per se verbietet. Dies gilt unterschiedslos für Privat- und Firmenkunden. Es handelt sich hierbei um eine zivilrechtliche bzw. preisregulatorische bzw. konsumentenschutzrechtliche Angelegenheit, welche in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz bzw. des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt.

Andererseits können Bankeinlagen auch als Spareinlagen bei einer Bank bestehen, welche nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage dienen. Wie bereits im Falle der Zahlungskonten beruht auch die Entgegennahme von Spareinlagen durch Kreditinstitut auf einer zivilrechtlichen vertraglichen Grundlage (es wird auf die zusätzlichen Ausführungen zu den Zahlungskonten verwiesen). In Österreich sind laut einer OGH-Entscheidung (5 Ob 138/09v) Null- oder Negativzinsen auf private Spareinlagen ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie dem gesetzlich angelegten Zweck der Spareinlage (Vermögensbildungs- und Gewinnerzielungsfunktion) widersprechen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass ein gesetzliches Verbot der Verrechnung von Negativzinsen auf Bankeinlagen (jeglicher Art) primär in die Zuständigkeit der bereits zuvor genannten Bundesministerien fällt. Zudem dürfen wir darauf hinweisen, dass die Entwicklung der Weltwirtschaft sowie die hohe Inflation bereits langsam zu einer Trendwende in der internationalen Zinspolitik führen. Während die US-Notenbank Federal

Reserve bereits Erhöhungen des Leitzinses beschlossen hat, wird ein solcher Schritt der EZB von Analysten in naher Zukunft erwartet.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o  
Landesrat